

#### 4. Abfallrecht

Abfallrecht steht deshalb inmitten, weil Zigarettenreste Abfälle im Sinne des KrW-/AbfG sind. Ein Rauchverbot kann eine geeignete Maßnahme sein, Abfälle in Form von Zigarettenkippen an Haltestellen überhaupt zu vermeiden.

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) ermächtigt die Stadt Nürnberg als entsorgungspflichtige Körperschaft für Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen zum Erlass von Satzungen. Diese Satzungsermächtigung dient jedoch nur dazu, den Anschluss- und Überlassungszwang begründen zu können und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle zu regeln.

Die einschlägige Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 BayAbfG ermächtigt jedoch nicht zu Regelungen, die - zur Vermeidung von Abfällen - den Gebrauch bestimmter Produkte, wenn auch örtlich beschränkt, gänzlich verbieten (vgl. BayVGH, Urteil vom 13. November 2000, Az: 20 N 99.2746, juris). Ein Rauchverbot, gestützt auf abfallrechtliche Bestimmungen ist deshalb nicht möglich.

#### 5. Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz enthält keine Ermächtigung für die örtlichen Sicherheitsbehörden zum Erlass eines allgemeinverbindlichen Rauchverbots in Form einer Verordnung.

#### II. Vpl

Am 24.01.2005  
Ref. VI/jur  
i. A.

  
Stengl  
(4814)

Abdrucke: RA/L  
T/1